

## Beitragsordnung

### Beitragsordnung der Abteilung Aikido des SSC Südwest 1947 e.V. (gemäß § 9 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 9 der Satzung) und Gebühren an die Abteilung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung der Abteilung beschlossen. Zusätzlich kann die Abteilungsleiterversammlung bzw. Generalversammlung Umlagen beschließen (vgl. § 9 (7) Satzung)  
Die festgesetzten Beträge treten am 11.02.2010 in Kraft.

3. Monatsbeiträge:

Beitrags- form	Mitgliedsform	Monatsbeiträge	Aufnahmegebühr
01	Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 10,00	EUR 20,00
02	Erwachsene ab 18 Jahren	EUR 12,50	EUR 30,00
03	stille Mitglieder	beitragsfrei	entfällt
04	nur Stock und Schwert (Jugendliche)	EUR 5,00	EUR 10,00
05	nur Stock und Schwert (Erwachsene) bzw. kombinierte Kampfkünste	EUR 6,25	EUR 15,00

Ab dem dritten Familienmitglied halbieren sich die Monatsbeiträge für die jeweils jüngsten Mitglieder.  
Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Maßgeblich für die Höhe der Beiträge bzw. der Aufnahmegebühr ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Jahres.

Die Abteilungsleitung kann nach Antrag aus sachlichen Gründen eine Beitragsermäßigung beschließen.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportfachverbände, die Tendo World Aikido-Organisation (TWA) und die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. enthalten.

6. Die Beiträge sind im Voraus für das jeweils laufende Jahr bis spätestens 1.4. zu entrichten.

Beitragskonto:

SSC Südwest 1947 e.V. Aikido

Bank: Postbank Berlin

BLZ: .100 100 10

Ktn: .411 950 103

Abweichungen von dieser Regel sind im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Kassenwart möglich.

7. Bei einem Beitritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag ab dem Folgemonat für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.

8. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 7 der Vereinssatzung möglich.

9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

*Diese Ordnung wurde von der Jahreshauptversammlung der Abteilung Aikido am 11.02.2010 beschlossen.*